

Gemeinde Bentwisch
Bebauungsplan Nr. 25 „Wohnbebauung Albertsdorf“

Artenschutzfachbeitrag auf Basis einer Potenzialanalyse

Stand: 14.04.2021

Inhalt

1 Einleitung.....	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen.....	2
1.4 Datengrundlagen.....	3
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile.....	3
2.1 Beschreibung des Vorhabens.....	3
2.2 Relevante Projektwirkungen.....	4
3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	4
3.1 Bestand Biotope / Lebensräume.....	4
3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
3.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie.....	6
3.4.1 Streng geschützte Vogelarten.....	7
3.4.2 Besonders geschützte Vogelarten.....	7
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	8
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	8
5 Literaturverzeichnis.....	9
6 Anhang.....	10
6.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
6.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten.....	15

Auftraggeber:



ign waren GbR
Lloydstraße 3, 17192 Waren (Müritz)
Fon (03991) 6409-0

Autor:



Lämmel Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock
fon (0381) 4 90 99 82, e-mail: LA@laemmel.de

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bentwisch hat das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohnbebauung Albertsdorf“ eingeleitet. Ziel ist die Ermöglichung einer Neubebauung südwestlich der Ortslage Albertsdorf zwischen der Carbak und der Dorfstraße in Richtung Harmstorf.

Um in diesem Zusammenhang Probleme bei der Umsetzung der Bebauung zu vermeiden, soll im Rahmen dieses Fachbeitrages untersucht werden, ob nach europäischem und nationalem Recht geschützte Pflanzen- und Tierarten von dem Planvorhaben betroffen sein können und es Möglichkeiten der Minderung oder des Ausgleichs von Beeinträchtigungen gibt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Wichtigste Grundlage für die Prüfung des besonderen Artenschutzes sind die §§ 44-47 BNatSchG. Diese Vorschriften sind striktes Recht. Sie unterliegen nicht der Abwägung.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es "... verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 kann auf Antrag gewährt werden, "wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde." Das ergibt sich aus § 67 Abs. 2 BNatSchG.

1.3 Methodisches Vorgehen

Nach nationalem und internationalem Recht werden vier Schutzkategorien unterschieden: besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten. Eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG muss für die folgenden Arten geprüft werden:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese sind zugleich besonders geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützt (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG).
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EWG). Die Prüfung wird hier nach LANA (2009) auf alle empfindlichen Arten, also Arten der Roten Liste mit den Gefährdungskategorien 1, 2 und 3 begrenzt. Alle weiteren vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst und betrachtet.
- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 709/2010 des Rates). Diese Arten sind ebenfalls als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, wobei die Betrachtung auf Arten der roten Listen mit den Gefährdungskategorien 1-3 begrenzt wird.
- weitere nicht geschützte raumbedeutsame Arten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.

Erster Schritt der Untersuchung ist eine Schichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Untersuchungsrelevant ist demzufolge eine Art:

- wenn ein Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- wenn eine Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann.

Eine Art ist nicht in die weitere Untersuchung einzubeziehen, wenn:

- sie als ausgestorben oder verschollen gilt oder die Art bei durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt.

In der Folge werden die Verbotstatbestände nach Paragraph 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen in die Betrachtung einbezogen.

Bei der Betrachtung des vorliegenden Untersuchungsgebietes sind dabei folgende Fragestellungen von Bedeutung:

- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört? Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes gilt eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentliche Teile davon sowie eine durch Störungen fehlender Weiternutzung.

Gemäß Paragraph 44 (5) BNatSchG ist folgender Ausnahmetatbestand zu prüfen: "Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach Paragraph 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und in Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Dazu ist aber eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung notwendig. Außerdem sind mögliche und in einem zumutbaren Rahmen realisierbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Eine Befreiung von den Verboten des Paragraphen 44 BNatSchG kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.4 Datengrundlagen

Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist eine faunistische Potenzialabschätzung für die Ergänzungsbereiche der Satzung. Diese basiert auf aktuellen Luftbildern und topografischen Karten. Außerdem werden Daten aus frei verfügbaren Datenbanksystemen wie LINFOS einbezogen. Im Januar und April 2021 erfolgten Begehungen der Flächen.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf einer Fläche von ca. 0,86 ha südwestlich der Ortslage Albertsdorf, an der ausfallenden Dorfstraße in Richtung Harmstorf, soll eine Bebauung parallel zur Straße entstehen. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,2 und einer offenen Bauweise mit maximal einem Vollgeschoss ausgewiesen.

Zwischen dem Baufeld und der Carbäk werden private Grünflächen dargestellt. Auf dem Flurstück 195/3, dem östlichen Teil, erhalten diese die Zweckbestimmung „Wiese“ und auf dem Flurstück 200, dem westlichen Teil, die Zweckbestimmung „Pufferzone entlang von Still- und Fließgewässern“.

Die Erschließung erfolgt von der südlich angrenzenden Dorfstraße.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Mit der Umsetzung der Satzung kann es zu unterschiedlichen Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume kommen. Im Folgenden werden dabei nur die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betrachtet, die die zu betrachtenden Artengruppen betreffen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Beräumung der Bau- und Nebenflächen,
- Verlust von Einzelindividuen der europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten,
- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch die Baustellentechnik und Personen,
- Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen durch Bebauung,
- Änderung der Nutzungsintensität auf bisher wenig genutzten Flächen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Grundstücksnutzung.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vorher aufgeführten Beeinträchtigungen prinzipiell nicht zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG führen können. Daher erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung.

3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Bestand Biotope / Lebensräume

Die von der Neubebauung betroffene Fläche ist dem Biotoptyp ‚Artenarmes Frischgrünland‘ zuzuordnen. Gräser dominieren und der Kräuteranteil ist durch langjährige intensive Mahd gering.

Im Norden grenzt das Bebauungsplangebiet an die Carbäk, die hier ein relativ schnell fließender, ca. 1 m breiter Bach mit relativ steilen Böschungen ist. Entlang des Ufers stehen noch einzelne Weiden einer ursprünglich dichteren Reihe. Nördlich der Carbäk befinden sich größere Flächen mit Dauergrünland, die regelmäßig beweidet und gemäht werden. In einem Abstand von 25 m liegt ein Kleingewässer mit einer Größe von ca. 350 m². Beschattende Gehölze sind nicht vorhanden. Die Uferbereiche sind eher vegetationsarm.



Abbildung 3-1: Geltungsbereich Blickrichtung Osten

Im Osten befinden sich einzelne Wohnhäuser mit großen Hausgärten. Im Westen grenzt eine Ackerfläche an das Untersuchungsgebiet und im Süden wird es durch die Dorfstraße in Richtung Harmstorf begrenzt. An diese grenzt eine große Ackerfläche.

3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. (Siehe Relevanzprüfung im Anhang)



Abbildung 3-2: Geltungsbereich Blickrichtung Nordwesten

3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Anhang ist die Relevanzprüfung für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt. Diese Abschichtung ergibt, dass das Vorkommen geschützter Reptilien, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter und Säugetiere im Untersuchungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden kann. Viele Arten kommen nachgewiesenermaßen nicht vor, da das Untersuchungsgebiet und die weitere Umgebung nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete dieser Art liegen (vergleiche Internethandbuch des BfN (BfN, 2019)). Bei einigen Arten liegt das Untersuchungsgebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber die vorhandenen Lebensraumstrukturen entsprechen nicht den Ansprüchen der jeweiligen Art (LUNG M-V, 2019).

3.2.2.1 Amphibien

Ein für Amphibien bedingt geeignetes Laichgewässer befindet sich nördlich der Carbäk. Die Eignung eingeschränkt, da keine Verschattung und auch keine Ufervegetation vorhanden ist. Die umgebenden großen Grünlandflächen bilden geeignete Sommer- und Winterlebensräume. Eine Wanderung in das Untersuchungsgebiet wird durch die relativ schnell fließende Carbäk erschwert. Daher ist ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Amphibienarten nicht zu erwarten. Um Verluste von Individuen während der Bautätigkeit zu vermeiden, ist die Einwanderung in die Bauflächen durch einen Amphibienzaun entlang des Nordrandes zu unterbinden. Dieser muss nach der Laichzeit ab Ende April bis zum Ende der Bautätigkeit erhalten bleiben.

3.2.2.2 Fledermäuse

Vier Fledermausarten können potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Das sind die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und der Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Die Fledermäuse können Höhlungen in den Bäumen an der Carbäk als Sommerquartiere nutzen. Sommer- und Winterquartiere können sich in der angrenzenden Bebauung befinden. Die Neubebauung hat keine Auswirkungen auf diese potenziellen Quartiere.

Die potenziell vorkommenden Fledermausarten jagen bevorzugt auf Offenlandflächen entlang von Grünstrukturen wie Hecken oder Baumreihen. Die alten Weiden entlang der Carbäk und deren Umfeld sind damit ein gut geeigneter Nahrungsraum. Die geplante Bebauung erfolgt im Abstand zu dieser Struktur. Außerdem bleiben große Grünlandflächen erhalten. Eine Gefährdung potenziell vorhandener Fledermauspopulationen ist durch die Neubebauung nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden. Es ergeben sich aus der Planung keine Verbotstatbestände.

3.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie

Für Rastvögel und Nahrungsgäste hat das Untersuchungsgebiet aufgrund der angrenzenden Bebauung und der geringen Flächengröße keine Bedeutung.

Aus den Karten der Verbreitungsgebiete der Arten und dem Abgleich der Lebensraumansprüche mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen können die potenziell vorkommenden Vogelarten bereits stark eingeschränkt werden (siehe Relevanzprüfung im Anhang).

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG greift grundsätzlich nur, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Damit ist die vollständige Überprägung des Bruthabitats oder wesentlicher Teile des Habitats gemeint, aber auch die durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung. Das gilt nicht, wenn die Nistplätze bzw. Reviere jährlich neu gebildet werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt] RL M-V	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				B	[1]		1		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			V	B	[4]	X	3		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				Ba, Bu	[1]		1		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3	Ho, grLe	[1]	X	4	
<i>Cotunix cotunix</i>	Wachtel				B, NF	[1]		1		
<i>Emberiza calandra</i>	GrauParammer			x	B	[1]		1		
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				Bu	[1]		1		
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V	B	[1]		1	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				B	[1]		1		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				B	[1]		1		
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				B, Bu	[1]		1		
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				Ba, Bu	[1]		1		
<i>Turdus merula</i>	Amsel				Ba, Bu	[1]		1		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	B, NF	[4]	X	3	X

Tabelle 3-1: Vogelarten, für die eine Prüfung der Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude, N = Nischen-, H = Höhlenbrüter

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

- [1] Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
- [2] i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [2a] System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

- [3] i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [4] Nest und Brutrevier
- [5] Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
 - 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
 - 3 mit der Aufgabe des Reviers
 - 4 fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
- W x nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

3.4.1 Streng geschützte Vogelarten

Ein Weißstorch Horst befindet sich in der Mitte von Albertsdorf mit einer Entfernung von ca. 150 m zum Plangebiet. Das Dauergrünland des Bebauungsplangebietes ist damit ein essenzieller Nahrungsraum. Grünlandflächen innerhalb einer Entfernung von 2.000 m sind gemäß LUNG 2013 als essenzielle Nahrungsflächen zu betrachten. Eine Beseitigung der Flächen könnte zu einer Aufgabe des Horstes und damit zu einem Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen. Gegen eine Aufgabe des Horstes wegen des Wegfalls dieser eher kleinen Flächen spricht, dass im Umkreis des Horstes große Grünlandflächen weiterhin als Nahrungsraum zur Verfügung stehen. Rund um die Ortslage Albertsdorf sind das ca. 76 ha, die auch bis an den Ortsrand reichen und eine geringe Entfernung zum Horst aufweisen. Nördlich der Ortslage sind es nochmals 56 ha, also insgesamt ca. 132 ha. (Bei der Schätzung wurden nur große zusammenhängende Flächen erfasst) Es gehen also 0,7 % des verfügbaren Nahrungsraumes verloren.

Obwohl daher eine Aufgabe des Horstes und damit ein Eintreten des Verbotstatbestand nach § 44 (2 und 3) BNatSchG nicht zu erwarten ist, müssen essenzielle Nahrungsflächen ersetzt werden. Daher werden in einem Umkreis von 2.000 m um den Horst 0,7 ha Ackerfläche in Dauergrünland umgewandelt. Die genaue Fläche ist im weiteren Verfahren zu bestimmen.

3.4.2 Besonders geschützte Vogelarten

Potenziell können Brutstätten von europäischen Vogelarten vorkommen. Diese gelten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt. Zur Prüfung der Gefährdung dieser Arten werden diese in Gruppen zusammengefasst. Aufgrund des Bestandes können nur Bodenbrüter direkt betroffen sein. Gehölzbrüter sind nur am Rande in den Weiden potenziell zu finden.

Gehölzbrüter

Einige der in der Tabelle aufgeführten Arten sind Gehölzbrüter. Die Brutstätten können sich in den Gehölzen im Uferbereich der Carbäk befinden. Innerhalb der Flächen sind keine geeigneten Strukturen vorhanden. Die Gehölze sind von den baulichen Erweiterungen nicht betroffen. Der Verlust der Nahrungsfläche in den Ergänzungsflächen führt aufgrund der weiterhin verfügbaren großen Freiräume in der Umgebung zu keinem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG.

Bodenbrüter

Die Grünlandflächen sind eigentlich als Brutplatz für Bodenbrüter geeignet. Allerdings erfolgt eine intensive und frühe Mahd, so dass von einer realen Bruttätigkeit nicht ausgegangen werden kann. Zusätzlich wirkt hier die geringe Flächengröße und die intensiven Aktivitäten auf den angrenzenden Bauflächen. Insgesamt wird die Erheblichkeitsschwelle für die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht erreicht.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Entlang des Nordrandes der Baufläche ist ab April ein Amphibienschutzzaun zu errichten, um die Einwanderung in die Fläche zu verhindern.

Als Ersatz von essenziellen Nahrungsflächen für den Storch sind 0,7 ha Ackerland aus der intensiven Nutzung zu nehmen und zu Dauergrünland umzuwandeln.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5 Literaturverzeichnis

- BAUER, H-G. et. al. (2012). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Wiebelsheim.
- BauGB. (2017). *Baugesetzbuch i. d. F. d. B. v. 3. November 2017*.
- BfN. (2007). *Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie*. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- BfN. (2019). *Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*. (Bundesamt für Naturschutz, Herausgeber)
- BNatSchG. (2009). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zul. geänd. 2017*.
- EICHSTÄDT, W. e. (2006). *Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern*. Friedland: Steffen Verlag.
- EICHSTÄDT, W. et. al. (2006). *Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern*. Friedland.
- FFH-RL. (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen*.
- FROELICH & SPORBECK. (2010). *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern*. Potsdam.
- GEDEON, K. et. al. . (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten*. Münster.
- LANA. (2010). *Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht*. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.
- LUNG. (2013). *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern*. Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG. (2018). *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) - Neufassung*. Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG. (2020). *Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern*. (N. u.-V. Landesamt für Umwelt, Herausgeber) Abgerufen am 2019
- LUNG M-V. (2019). *Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie*. (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) Von https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm abgerufen
- MULV. (2014). *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns*. Schwerin: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.
- NatSchAG M-V. (2010). *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. zul. geänd. 2016*.
- PETERSEN, B. E. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der*. Bonn.
- Vogelschutzrichtlinie. (2010). *Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), Inkrafttreten am 15. Februar 2010*.

6 Anhang

6.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	- 2
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	.	- 1
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	.	- 1
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	.	- 2
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	-	-	.	- 2
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	.	- 2
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	- 1
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	- 1
Triturus cristatus	Kammolch	x	2	-	-	.	- 2
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	- 1
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	-	-	-	- 2
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	- 1
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	-	-	-	- 1
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	- 1
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	x	3	po	x	.	x
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	-	- 1
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	- 1
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	-	-	-	- 2
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	- 1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	po	x	-	x
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	- ¹
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	po	x	-	x
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	-	-	-	- ²
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	po	x	-	x
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x		-	-	.	- ²
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	-	-	-	- ²
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x		-	-	-	- ¹
Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus	x	1	-	-	-	- ¹
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	- ¹
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- ¹
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	- ²
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	x		-	-	-	- ¹
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	- ¹
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	- ¹
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	- ¹
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	- ¹
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	- ¹
Dytiscus latissimus	Breitrand	x		-	-	-	- ¹
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Tauchkäfer	x		-	-	-	- ¹
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	- ¹
Falter							
Euphydryas maturna	Eschen Scheckenfalter	x	1	-	-	-	- ¹

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Lopinga achine	Gelbringfalter	x	0	-	-	-	_ 1
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	_ 1
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	_ 1
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	x	0	-	-	-	_ 1
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	_ 2
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	_ 1
Landsäuger							
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	_ 1
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	_ 1
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster		1	-	-	-	_ 1
Felis sylvestri	Wildkatze		0	-	-	-	_ 1
Lutra lutra	Fischotter	x	2	-	-	-	_ 2
Lynx lynx	Eurasischer Luchs		0	-	-	-	_ 1
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	_ 1
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz		0	-	-	-	_ 1
Sicista betulina	Waldbirkenmaus		0	-	-	-	_ 1
Ursus arctos	Braunbär		0	-	-	-	_ 1
Fische							
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör		0	-	-	-	_ 1
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	_ 1
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel		0	-	-	-	_ 1
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	_ 1
Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2	-	-	-	_ 1
Botrychium multifidum	Einfacher Rautenfarn		0	-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel		0	-	-	-	- 1
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	-	-	-	- 1
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	- 1
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	x	2	-	-	-	- 1
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	- 1
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle			-	-	-	- 1
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	x	0	-	-	-	- 1
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	x	0	-	-	-	- 1
Moose							
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Beesenmose		0	-	-	-	- 1
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos		1	-	-	-	- 1

Erläuterungen:

- 1 Die Art kommt nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (vgl. Range-Karten des BfN 2007)
- 2 Die Art tritt laut Range-Karten im Bereich des Messtischquadranten auf, ihr Vorkommen ist auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Strukturen sehr unwahrscheinlich (vgl. Range-Karten des BfN 2007)
- 3 Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten sind nicht zu erwarten.

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen

der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- V Vorwarnliste
- R extrem selten, in der RL nicht gelistet

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

6.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Accipiter gentilis	Habicht	x				-	-	-	_ 2
Accipiter nisus	Sperber	x				-	-	-	_ 1
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1	-	-	-	_ 1
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x		-	-	-	_ 2
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	_ 1
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					-	-	-	_ 2
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x		-	-	-	_ 2
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger					-	-	-	_ 2
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					-	-	-	_ 2
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	x	x			-	-	-	_ 1
Aix galericulata	Mandarintente					-	-	-	_ 1
Aix sponsa	Brautente					-	-	-	_ 1
Alauda arvensis	Feldlerche					po	x	-	x
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	3	-	-	-	_ 2
Anas acuta	Spießente				1	-	-	-	_ 1
Anas clypeata	Löffelente				2	-	-	-	_ 1
Anas crecca	Krickente				2	-	-	-	_ 2
Anas penelope	Pfeifente					-	-	-	_ 1
Anas platyrhynchos	Stockente					-	-	-	_ 2
Anas querquedula	Knäkente	x			2	-	-	-	_ 2
Anas strepera	Schnatterente					-	-	-	_ 2
Anser albifrons	Blässgans					-	-	-	_ 1
Anser anser	Graugans					-	-	-	_ 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Anser erythropus	Zwerggans					-	-	-	_ 1
Anser fabalis	Saatgans					-	-	-	_ 1
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans					-	-	-	_ 1
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans					-	-	-	_ 1
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	_ 1
Anthus pratensis	Wiesenpieper				V	po	x	-	x
Anthus trivialis	Baumpieper					-	-	-	_ 2
Apus apus	Mauersegler					-	-	-	_ 6
Aquila chrysaetus	Steinadler				0	-	-	-	_ 1
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		1	-	-	-	_ 1
Ardea cinerea	Graureiher					-	-	-	_ 2
Asio flammeus	Sumpfohreule	x	x		0	-	-	-	_ 1
Asio otus	Waldohreule	x				-	-	-	_ 2
Athene noctua	Steinkauz	x			1	-	-	-	_ 1
Aythya ferina	Tafelente				2	-	-	-	_ 1
Aythya fuligula	Reiherente				3	-	-	-	_ 1
Aythya marila	Bergente					-	-	-	_ 1
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	0	-	-	-	_ 5
Bonasa bonasia	Haselhuhn		x		0	-	-	-	_ 5
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	1	-	-	-	_ 1
Branta canadensis	Kanadagans					-	-	-	_ 1
Branta leucopsis	Weißwangengans					-	-	-	_ 1
Bubo bubo	Uhu	x	x		1	-	-	-	_ 1
Bucephala clangula	Schellente					-	-	-	_ 1
Burhinus oedicnemus	Triel				0	-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				-	-	-	_ 2
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					-	-	-	_ 4
<i>Calidris alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	_ 1
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					po	x	-	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					-	-	-	_ 2
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					-	-	-	_ 2
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					-	-	-	_ 1
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					-	-	-	_ 2
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		-	-	-	_ 2
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					-	-	-	_ 2
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					-	-	-	_ 2
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					-	-	-	_ 1
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x		-	-	-	_ 2
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	-	-	-	_ 2
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x			-	-	-	_ 1
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3	po	x	-	x
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		x		1	-	-	-	_ 1
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					-	-	-	_ 4
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	-	-	-	_ 5
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		x			-	-	-	_ 2
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		x		1	-	-	-	_ 1
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					-	-	-	_ 4

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Circus pygargus	Wiesenweihe		x		1	-	-	-	_ 1
Clangula hyemalis	Eisente					-	-	-	_ 2
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					-	-	-	_ 2
Columba livia f. domestica	Haustaube					-	-	-	_ 6
Columba oenas	Hohltaube					-	-	-	_ 1
Columba palumbus	Ringeltaube					-	-	-	_ 2
Corvus corax	Kolkrabe					-	-	-	_ 2
Corvus corone	Aaskrähne/ Nebelkrähne					-	-	-	_ 2
Corvus frugilegus	Saatkrähne				3	-	-	-	_ 2
Corvus monedula	Dohle				1	-	-	-	_ 2
Coturnix coturnix	Wachtel					po	x	-	x
Crex crex	Wachtelkönig		x	x		-	-	-	_ 2
Cuculus canorus	Kuckuck					-	-	-	_ 2
Cygnus bewickii	Zwergschwan					-	-	-	_ 1
Cygnus cygnus	Singschwan		x	x		-	-	-	_ 1
Cygnus olor	Höckerschwan					-	-	-	_ 1
Delichon urbica	Mehlschwalbe					-	-	-	_ 6
Dendrocopus major	Buntspecht					-	-	-	_ 2
Dendrocopus medius	Mittelspecht					-	-	-	_ 2
Dendrocopus minor	Kleinspecht					-	-	-	_ 2
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x		-	-	-	_ 2
Emberiza calandra	Grauhammer			x		po	x	-	x
Emberiza citrinella	Goldammer					po	x	-	x
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x		-	-	-	_ 1
Emberiza schoeniculus	Rohrhammer					-	-	-	_ 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					-	-	-	_ 2
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	-	-	-	_ 1
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			V	-	-	-	_ 1
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				-	-	-	_ 2
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				-	-	-	_ 4
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					-	-	-	_ 2
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					-	-	-	_ 2
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					-	-	-	_ 2
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-	-	-	_ 4
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					-	-	-	_ 2
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V	po	x	-	x
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	2	-	-	-	_ 2
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x		-	-	-	_ 2
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					-	-	-	_ 2
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					-	-	-	_ 4
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher					-	-	-	_ 4
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-	-	-	_ 1
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			-	-	-	_ 1
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	-	-	-	_ 1
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			-	-	-	_ 1
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					-	-	-	_ 1
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					-	-	-	_ 2
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					-	-	-	_ 2
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	-	-	-	_ 1
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Lanius collurio	Neuntöter		x			-	-	-	_ 2
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3	-	-	-	_ 1
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0	-	-	-	_ 5
Lanius senator	Rotkopfwürger				0	-	-	-	_ 5
Larus argentatus	Silbermöwe					-	-	-	_ 2
Larus canus	Sturmmöwe				3	-	-	-	_ 2
Larus fuscus	Heringsmöwe					-	-	-	_ 2
Larus marinus	Mantelmöwe				2	-	-	-	_ 1
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		2	-	-	-	_ 1
Larus minutus	Zwergmöwe					-	-	-	_ 1
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	-	-	-	_ 1
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	-	-	-	_ 1
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					-	-	-	_ 2
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x		-	-	-	_ 2
Locustella naevia	Feldschwirl					po	x	-	x
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel					-	-	-	_ 1
Lullula arborea	Heidelerche		x	x		-	-	-	_ 1
Luscinia luscinia	Sprosser					-	-	-	_ 2
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					-	-	-	_ 2
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x		-	-	-	_ 2
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			x		-	-	-	_ 4
Melanitta fusca	Samtente					-	-	-	_ 1
Melanitta nigra	Trauerente					-	-	-	_ 5
Mergellus albellus	Zwergsäger					-	-	-	_ 4
Mergus merganser	Gänsesäger				2	-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Mergus serrator	Mittelsäger					-	-	-	_ 1
Merops apiaster	Bienenfresser			x		-	-	-	_ 1
Milvus migrans	Schwarzmilan		x		V	-	-	-	_ 2
Milvus milvus	Rotmilan		x			-	-	-	_ 2
Motacilla alba	Bachstelze					-	-	-	_ 2
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V	-	-	-	_ 1
Motacilla citreola	Zitronenstelze					-	-	-	_ 1
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V	-	-	-	_ 2
Muscicapa striata	Grauschnäpper					-	-	-	_ 2
Netta rufina	Kolbenente					-	-	-	_ 1
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher					-	-	-	_ 1
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1	-	-	-	_ 1
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer				2	-	-	-	_ 2
Oriolus oriolus	Pirol					-	-	-	_ 2
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x			-	-	-	_ 1
Panurus biarmicus	Bartmeise					-	-	-	_ 1
Parus ater	Tannenmeise					-	-	-	_ 2
Parus caeruleus	Blaumeise					-	-	-	_ 2
Parus cristatus	Haubenmeise					-	-	-	_ 2
Parus major	Kohlmeise					-	-	-	_ 2
Parus montanus	Weidenmeise					-	-	-	_ 2
Parus palustris	Sumpfmeise					-	-	-	_ 2
Passer domesticus	Hausperling				V	-	-	-	_ 6
Passer montanus	Feldsperling				3	-	-	-	_ 6
Perdix perdix	Rebhuhn				2	-	-	-	_ 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x		V	-	-	-	_ 1
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-	-	-	_ 1
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					-	-	-	_ 4
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					-	-	-	_ 2
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					-	-	-	_ 6
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					-	-	-	_ 2
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					-	-	-	_ 2
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					-	-	-	_ 2
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					-	-	-	_ 2
<i>Pica pica</i>	Elster					-	-	-	_ 2
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		-	-	-	_ 1
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	3	-	-	-	_ 1
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	1	-	-	-	_ 4
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					-	-	-	_ 4
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	-	-	-	_ 2
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x		-	-	-	_ 2
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x		-	-	-	_ 1
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		-	-	-	_ 1
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					-	-	-	_ 1
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					-	-	-	_ 2
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					-	-	-	_ 1
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					-	-	-	_ 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Rallus aquaticus	Wasserralle					-	-	-	_ 2
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	-	_ 1
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					-	-	-	_ 2
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					-	-	-	_ 2
Remiz pendulinus	Beutelmeise					-	-	-	_ 2
Riparia riparia	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	_ 1
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					po	x	-	x
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen					-	-	-	_ 2
Scolopax rusticola	Waldschnepfe					-	-	-	_ 1
Serinus serinus	Girlitz					-	-	-	_ 2
Sitta europaea	Kleiber					-	-	-	_ 2
Somateria mollissima	Eiderente					-	-	-	_ 1
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
Sterna hirundo	Flusseeeschwalbe		x	x	2	-	-	-	_ 1
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	_ 1
Streptopelia decaocto	Türkentaube					-	-	-	_ 2
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			3	-	-	-	_ 1
Strix aluco	Waldkauz	x				-	-	-	_ 2
Sturnus vulgaris	Star					-	-	-	_ 2
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					po	x	-	x
Sylvia borin	Gartengrasmücke					po	x	-	x
Sylvia communis	Dorngrasmücke					-	-	-	_ 2
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					-	-	-	_ 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		-	-	-	_ 2
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-	-	-	_ 2
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	-	-	-	_ 1
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x			-	-	-	_ 4
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		-	-	-	_ 1
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	-	-	-	_ 1
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					-	-	-	_ 2
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					-	-	-	_ 4
<i>Turdus merula</i>	Amsel					po	x	-	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					-	-	-	_ 2
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x		-	-	-	_ 2
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		-	-	-	_ 2
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x				-	-	-	_ 1
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	1	-	-	-	_ 1
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					-	-	-	_ 3
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	po	x	-	x

Erläuterungen:

- 1 Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (vgl. EICHSTAEDT et.al. 2006, LUNG 2010)
- 2 Die Art tritt als Brutvogel im Bereich des Messtischquadranten auf, geeignete Brutbiotope sind im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.
- 3 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich auf. Sie kommt im UG nachgewiesenermaßen nicht vor.
- 4 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Aufgrund der Habitatausstattung im UG kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.
- 5 Die Art ist in M-V gem. RL ausgestorben oder verschollen.
- 6 Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten sind nicht zu erwarten.

-7 Die Art ist aufgrund der Lebensraumstrukturen ausschließlich als gelegentlicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der

RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)